

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung der
Herstellung von Drehbüchern und deren Vorstufen

(§§ 100 bis 106 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1
Grundsatz

(1) Die FFA kann auf Antrag Förderhilfen an den/die Drehbuchautor/in zur Herstellung von Drehbüchern (s. § 2 dieser Richtlinie) und zur Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung (s. § 3 dieser Richtlinie) für programmfüllende Filme gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung und die erste Drehbuchfassung müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Herstellung des Vorhabens in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Abs. 1 betreffen.

§ 2
Herstellung von Drehbüchern

(1) Für die Herstellung von Drehbüchern wird ein Zuschuss von bis zu höchstens € 25.000,00 gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuss von bis zu € 35.000,00 gewährt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der/die Autor/in. Als Autor/in gilt, wer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung in der Lage ist, das Drehbuch herzustellen. Kann der/die Autor/in bereits die Autorenschaft an zwei programmfüllenden Filmen nachweisen, die in europäischen Kinos ausgewertet wurden, ist er/sie allein antragsberechtigt. Drehbuchautoren/innen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem/einer Hersteller/in i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FFG antragsberechtigt. Dieser muss mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt haben, der in deutschen Kinos ausgewertet wurde.

§ 3
Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder ersten Drehbuchfassung

(1) Für die Herstellung eines Treatments, einer vergleichbaren Darstellung oder ersten Drehbuchfassung wird ein Zuschuss von bis zu höchstens € 10.000,00 gewährt. Eine zusätzliche Förderung nach § 2 dieser Richtlinie ist zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag nach § 2 dieser Richtlinie muss enthalten:

1. Angaben des/der Autors/in

- a) Name und Anschrift des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in
- b) Kurze Filmografie oder Lebenslauf des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in, der insbesondere Angaben über den bisherigen einschlägigen beruflichen Werdegang sowie ggf. bisherige Werke enthält; Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
- c) (Arbeits-)Titel und Beschreibung des Vorhabens, Inhaltsangabe (1 Seite) Treatment oder Exposé (mindestens 5 und maximal 12 Seiten, Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12 Punkt) eine ausgearbeitete Dialogszene;
- d) Erklärung zu den Rechten am Exposé; ggf. Nachweis des Rechteerwerbs (bei vorstehenden Werken)
- e) Höhe der beantragten Förderhilfe;
- f) Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes;
- g) Erklärung, dass das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Filmes i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
- h) Erklärung, dass im Falle der Förderung die FFA ein Jahr nach Abnahme des Drehbuches über den Fortgang des Projektes informiert wird;

2. Angaben des/der Herstellers/in (falls erforderlich)

- a) Name, Sitz und Rechtsform der Firma sowie Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹; Information über die bisherige Produktionstätigkeit (Filmografie); ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
- b) Erklärung, warum er sich an der Entwicklung des Drehbuches beteiligt;
- c) Erklärung, das Drehbuch bei Gelingen zu verfilmen;

3. Für den Fall, dass ein gefördertes Drehbuch nicht verfilmt wird, ist der/die Autor/in oder der/die Hersteller/in verpflichtet, hierfür eine Begründung nachzureichen.

¹Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach § 3 dieser Richtlinie muss enthalten:

1. Angaben des/der Autors/in

- a) Name und Anschrift des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in;
- b) Filmografie oder Lebenslauf des/der Antragstellers/in (Autor/in) sowie ggf. des/der Ko-Autors/in; ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.
- c) (Arbeits-)Titel und Beschreibung des Vorhabens auf max. 3 Seiten;
- d) Erklärung zu den Rechten und ggf. Nachweis des Rechteerwerbs (bei vorstehenden Werken)
- e) Höhe der beantragten Förderhilfe;
- f) Erklärung, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes;
- g) Erklärung, dass das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Falle der Weiterentwicklung nur zur Herstellung eines Drehbuchs für einen programmfüllenden Filmes i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
- h) Erklärung, dass im Falle der Förderung die FFA ein Jahr nach Abnahme des Treatments, der vergleichbaren Darstellung oder der ersten Fassung des Drehbuchs über den Fortgang des Projektes informiert wird;

2. Angaben des/der Herstellers/in (falls erforderlich)

- a) Name, Sitz und Rechtsform der Firma sowie Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt;

Information über die bisherige Produktionstätigkeit (Filmografie); ggf. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.;
- b) Erklärung, warum er sich an der Entwicklung des Treatments, der vergleichbaren Darstellung oder der ersten Fassung des Drehbuchs beteiligt;
- c) Erklärung, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Fassung des Drehbuchs bei Gelingen zur Drehreife weiter zu entwickeln;

3. Für den Fall, dass ein gefördertes Treatment, eine vergleichbare Darstellung oder eine erste Fassung des Drehbuchs nicht zur Drehreife weiter entwickelt wird, ist der/die Autor/in oder der/die Hersteller/in verpflichtet, hierfür eine Begründung nachzureichen.

§ 5 Einreichung

(1) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.

(2) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 6
Schlussprüfung

(1) Die FFA prüft, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die erste Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Förderbescheides zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand der FFA kann auf Antrag die Fristen nach Satz 1 verlängern.

§ 7
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem vorstehenden § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie von den Antragsteller/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i.S. von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 8
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.